



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer **Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)**  
**Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher  
 Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen  
 Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989  
 E-Mail: [Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com](mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com)  
 eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



# SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

## PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

### Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

### MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

### DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

### RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

### KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).  
 Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

## **Empfänger (als gemeinsames Schreiben an die Hauptgerichte):**

1. Landgericht Stuttgart – Zivilkammer –
2. Amtsgericht Ludwigsburg – Familiengericht –

## **Nachrichtlich zur zwingenden Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung (per eBO):**

3. Staatsanwaltschaft Stuttgart (Az. 3340 Js 25603/26 & Az. 226 Zs 541/26)
4. Verwaltungsgericht Stuttgart (Az. 7 K 6309/26 / Az. 7 K 6403/26)
5. Oberlandesgericht Stuttgart (Az. 17 UF 252/24)
6. Rechtsanwaltskammer Stuttgart
7. Ministerium der Justiz Baden-Württemberg

**Datum:** 21.06.2026

**Bezug:** Az. 2 F 1565/22 SO (AG Ludwigsburg) / Einreichende Klage gegen RAin Sorg (LG Stuttgart)

## **Betreff: KLAGEERWEITERUNG (Zivilgericht), Einreichung ZWEIER fachpsychologischer Gegengutachten (Verwertbarkeitsverbot) und amtlicher Beweis der titellosen Freiheitsentziehung (Staatsanwaltschaft Stuttgart)**

Dieses Schreiben dient der Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz. Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt.

In Ergänzung zu meinen bereits bei Ihnen eingegangenen Schriftsätzen vom heutigen Tage überreiche ich hiermit verfahrensentscheidende Beweismittel und erkläre formell die Erweiterung der rechtlichen Maßnahmen.

### **1. Formelle Klageerweiterung am Landgericht Stuttgart (Feststellungsklage)**

Es wird dem Landgericht Stuttgart hiermit formell angezeigt, dass die bereits eingereichte Feststellungsklage gegen die Verfahrensbeiständige, Frau Rechtsanwältin Petra Sorg, vollumfänglich auf die gerichtlichen Sachverständigen erweitert wird:

- **Beklagter zu 2): Prof. Dr. med. Dr. phil. h.c. Michael Günter**
- **Beklagte zu 3): Dipl.-Psych. Hyeri Lee**

### **Begründung der Erweiterung:**

Die Beklagten zu 2) und 3) haben in ihrer Eigenschaft als gerichtlich bestellte Gutachter das politisch motivierte und diffamierende Framing der Beklagten zu 1) ("sogenannter Reichsbürger") völlig unkritisch und ungeprüft als bloßes Hörensagen in ihr offizielles Gutachten vom 01.06.2026 (dort Seite 4) übernommen.

Wer als Gutachter gezielte Stigmatisierung statt objektiver Diagnostik betreibt, verletzt seine Neutralitätspflicht massiv und macht sich der gemeinschaftlichen Rufschädigung schuldig. Die Beklagten zu 2) und 3) haften als Gesamtschuldner für den Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unterzeichners.

Entsprechende strafrechtliche Schritte (Erweiterung der Anzeige wegen §§ 185 ff. StGB) wurden parallel bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitet.

## 2. Nachreichung der fachpsychologischen Gegengutachten (Amtsgericht Ludwigsburg)

Dem Amtsgericht Ludwigsburg werden hiermit **zwei substantiierte fachpsychologische Expertisen** (Anlagen K4 und K5) überreicht, die das gerichtliche Gutachten vom 01.06.2026 (Prof. Günter / Dipl.-Psych. Lee) vollumfänglich dekonstruieren und einem rechtlichen Verwertungsverbot unterwerfen:

**A) Expertise von Dipl.-Psych. Hicran Taraz:** Dieses Gegengutachten belegt fachwissenschaftlich, dass das Gerichtsgutachten methodisch mangelhaft, einseitig und unbrauchbar ist. Die Erziehungsfähigkeit der Mutter wurde bewertet, obwohl sie niemals persönlich exploriert wurde.

Zudem wurde ein eklatanter Gefährdungsfaktor – der langjährige und aktenkundige Marihuana-Konsum des Vaters seit 2019 – durch die Gerichtsgutachter systematisch ignoriert und ausgeblendet.

**B) Expertise von Dr. Dr. phil. Annika Manzek (Klinische und forensische Sachverständige):** Die ergänzende Expertise von Frau Dr. Manzek (datiert auf den 26.11.2025) entzieht dem Versuch, der Kindesmutter eine "mangelnde Mitwirkung" am Gerichtsgutachten negativ auszulegen, jede rechtliche Grundlage. Frau Dr. Manzek stellt unter Verweis auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerfG, Az.: 1 BvR 2222/01; BGH NJW 2010, 1351 ff.) unmissverständlich fest:

- Die Teilnahme an einer familienpsychologischen Begutachtung ist **grundsätzlich freiwillig** und darf nicht erzwungen werden.
- Eine Verweigerung der Begutachtung darf der Betroffenen **nicht negativ ausgelegt werden**.
- Die hier vorgelegten Privatgutachten / Expertisen stellen einen **qualifizierten Parteienvortrag** dar. Das Gericht ist rechtlich gezwungen, diese Gutachten zu werten und den Sachverhalt bei Widersprüchen eigenständig aufzuklären; sie dürfen nicht ignoriert werden.

**Fazit zur Begutachtung:** Die angebliche "mangelnde Mitwirkung" der Mutter war die reine Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßig verbrieften Freiheitsrechte. Das gerichtliche Gutachten vom 01.06.2026 ist als methodisch wertlos und befangen aus der Akte zu entfernen.

**3. Der amtliche Beweis der titellosen Freiheitsentziehung (Anlage K3)** Dem Amtsgericht, dem Verwaltungsgericht sowie allen verfahrensbeteiligten Stellen wird hiermit zur sofortigen Beachtung der Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart (Az. 3110 Js 30464/26) vom 19.05.2026 vorgelegt.

In diesem Bescheid stellt die Oberstaatsanwältin auf Seite 1 unmissverständlich und amtlich fest:

*"Das Oberlandesgericht Stuttgart hat im Sorgerechtsstreit um das Kind Macellino Kleemeyer auf die Beschwerde der Mutter (...) mit Beschluss vom 09.05.2025 - 17 UF 252/24 - den (...) erlassenen Beschluss des Amtsgericht Ludwigsburg vom 14.11.2023 (...), mit welchem die elterliche Sorge auf den Vater übertragen worden war, aufgehoben und das Verfahren an das Amtsgericht Ludwigsburg zurückverwiesen (...)."*

**Rechtliche Konsequenz:** Diese amtliche Bestätigung der Ermittlungsbehörde beweist endgültig, dass seit dem 09.05.2025 **kein rechtswirksamer staatlicher Titel** existiert, der den Entzug der elterlichen Sorge legitimiert. Das Jugendamt und das Familiengericht agieren seit über einem Jahr im Zustand des faktischen, titellosen Verwaltungshandelns. Jede weitere Minute, in der das Kind nicht an die Klägerin herausgegeben wird, erfüllt objektiv den Tatbestand der Freiheitsberaubung im Amt (§ 239 StGB) und der Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB).

#### 4. Zwingende verfassungsrechtliche Direktiven

Schaut in das Gesetz! Wo hat der Gesetzgeber eine Erlaubnis erteilt, in Grundrechte einzugreifen?

Diese Erlaubnis (das Zitat nach Art. 19 GG) fehlt. Das bedeutet unmissverständlich: Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Sie hier nicht eingreifen dürfen! Ihr Eingriff entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

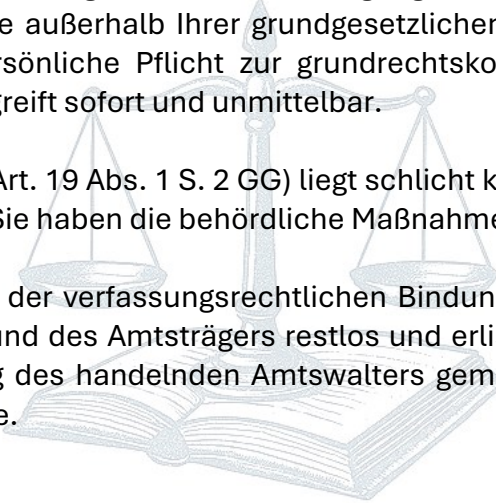
Der Mensch ist Subjekt, niemals staatliches Objekt. Staatliche Eingriffe oder vermeintliche 'Schutzkonzepte' gegen meinen autonom gebildeten Willen sind ein fundamentaler Angriff auf die Menschenwürde und verletzen die absolute Schranke der Selbstbestimmung gemäß Art. 1 Abs. 1 GG (BVerfG 2 BvR 2347/15). Sie sind im Kern verfassungswidrig und unbeachtlich.

Jeder Richter ist ein Grundrechtsrichter und unmittelbar an die Grundrechte als geltendes Recht gebunden (Art. 1 Abs. 3 GG, vgl. BVerfG 2 BvR 42/76). Sie sind verfassungsrechtlich verpflichtet, die angewendeten Gesetze strikt verfassungskonform auszulegen.

Weichen Sie von dieser verfassungskonformen Auslegung ab und interpretieren das Gesetz grundrechtswidrig, handeln Sie außerhalb Ihrer grundgesetzlichen Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG). Ihre persönliche Pflicht zur grundrechtskonformen Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall hingegen greift sofort und unmittelbar.

Bei einer fehlenden Zitierung (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) liegt schlicht keine anzuwendende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vor. Sie haben die behördliche Maßnahme somit direkt aufzuheben.

Bei vorsätzlicher Missachtung der verfassungsrechtlichen Bindung (Art. 1 Abs. 3 GG) entfällt der hoheitliche Rechtfertigungsgrund des Amtsträgers restlos und erlischt jeder Amtsschutz. Es greift die unmittelbare Privathaftung des handelnden Amtswalters gemäß § 839 BGB im Verhältnis zur persönlichen Selbstdemontage.



Alexander Emil Schröpfer Menschenrechtsverteidiger  
Bevollmächtigter Beistand im Namen von Sabrina Kleemeyer

#### Anlagen:

- **Anlage K3:** Bescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 19.05.2026 (Az. 3110 Js 30464/26) als amtlicher Nachweis der Beschlussaufhebung durch das OLG.
- **Anlage K4:** Fachlich-Psychologisches Gegengutachten von Dipl.-Psych. Hicran Taraz.
- **Anlage K5:** Psychologische Stellungnahme / Expertise zur Wertung von Privatgutachten von Dr. Dr. phil. Annika Manzek (datiert 26.11.2025).

## DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

**Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)**  
**Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)**

### I. Psychologischer Referenzrahmen

Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

### II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

### III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.

---

---

 **DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)****Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte  
(Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)****I. Überwindung des Untertanengeists**

Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

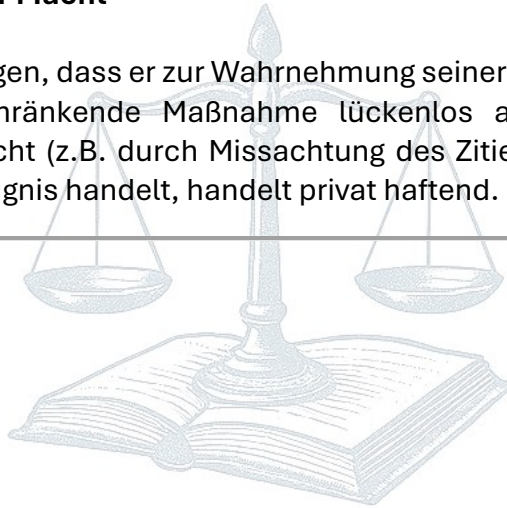
**II. Pochen als Akt der Souveränität**

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

**III. Die Beweislastumkehr der Macht**

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.

---



<p>MANIFEST</p> <p><b>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</b></p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberleutnant d.R.</p> <p><i>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“</i> — A. Schröpfer</p>	<p><b>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberleutnant d.R. (Algoraksha)</b> <b>Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) &amp; UN-Deklaration 53/144</b></p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: <a href="mailto:Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com">Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com</a> eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
--	---



## DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

### Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

**STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV.** 🔵

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.